

Keine Rechte ohne Nachweis

Für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung gibt es Nachteilsausgleiche. Die Schwerbehindertenvertretung berät bei Antragsstellungen.

Auch Menschen mit einem Grad der Behinderung von 20, 30 oder 40 können Nachteilsausgleiche erhalten.

Ausbildung und Prüfung

Im Rahmen der geltenden Vorschriften sind das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden.

Bei Prüfungen können sich für schwerbehinderte Menschen besondere Härten im Vergleich mit nicht behinderten Beschäftigten ergeben. Bei Prüfungs-

verfahren muss durch die Wahl der Methode oder spezielle Hilfen gesichert werden, dass die Leistungen von den schwerbehinderten Beschäftigten erbracht und nachgewiesen werden können. Die Prüfung ist im Einzelfall den behinderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Erforderlichenfalls sind sachverständige Stellen, z. B. Fachdienste der Integrationsämter oder Integrationsfachdienste, einzuschalten. Das gilt für Eignungs-, Zwischen-, Aufstiegs-, Laufbahn- und verwaltungsinterne Prüfungen sowie für sonstige Auswahlverfahren und Aufsichtsarbeiten während der Ausbildung.

Es kommen u. a. folgende Erleichterungen in Betracht:

- Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten
- Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen z. B. Arbeitsplatzausstattungen
- Erholungspausen
- Individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer
- Einzelprüfungen

Die personalführende Stelle unterrichtet rechtzeitig den Leiter einer Prüfung und die Schwerbehindertenvertretung über die Behinderung eines Prüflings.

Schwerbehinderte Menschen sind rechtzeitig auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Hinweise auf in Anspruch genommene Erleichterungen dürfen in die Zeugnisse nicht aufgenommen werden.

Die Schwerbehindertenvertretung ist von der jeweiligen Prüfungsstelle rechtzeitig über die Prüfung eines schwerbehinderten Menschen zu informieren.

Der Schwerbehindertenvertretung ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, zu gestatten, an den mündlichen und praktischen Prüfungen teilzunehmen und nach deren Abschluss – vor der Beratung des Ergebnisses der Prüfung – gegenüber der Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben.¹⁾

¹⁾ vergleiche BASS 21-06 Nr. 1 Richtlinie zum SGB IX Ziffer 7 Ausbildung und Prüfung - Stand 04.05.2020

Prävention

Auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrkräfte in Ausbildung haben nach längerer Erkrankung das Recht auf ein BEM-Verfahren gemäß § 167.2 SGB IX. Bei der Gefährdung des Ausbildungszieles können Gespräche gemäß § 167.1 SGB IX stattfinden.

Einstellung

Das Land NRW will seiner Verpflichtung zur bevorzugten Einstellung von Lehrkräften mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung weiterhin nachkommen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei den Einstellungsverfahren beteiligt.